Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 25. Juni 1985

18. Stück

32. Verordnung: Geschäfte die dem Amt der Wiener Landesregierung zur Vollziehung überlassen werden; Änderung.

32.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 28. Mai 1985, mit der die Verordnung, in welcher einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung zur Vollziehung überlassen werden, geändert wird

Auf Grund des § 132 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/1984, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Jänner 1973, LGBl. für Wien Nr. 9/1973, in welcher einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung zur Vollziehung überlassen werden, wird wie folgt geändert:

- 1. Anstelle der Z 6 bis 8 haben folgende Z 6 bis 10 zu treten:
 - nachstehende Angelegenheiten auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1982:
 - a) § 11 Abs. 5 bis 7: die Gewährung, Stundung und Fälligstellung von Eigenmittelersatzdarlehen;
 - b) §§ 12, 13, 14 und 29: die Kündigung, Fälligstellung und Rückforderung von Darlehen sowie der Widerruf der Zusicherung der Förderung;
 - c) § 15: die Bewilligung und Einstellung von Wohnbeihilfen sowie die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Wohnbeihilfen;
 - d) § 15 a: die Gewährung von Annuitätenzuschüssen für die Leistung des Annuitätendienstes von Hypothekardarlehen;
 - 7. die Angelegenheiten nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 482/1984, mit Ausnahme der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, der Entziehung der Anerkennung, bzw. solcher Bescheide, deren Nichtbefolgung zur Einleitung des Entziehungsverfahrens führen muß, der Genehmigung von Prüfungs- oder Revisionsverbänden und der Zustimmung gemäß § 7 Abs. 4;

- 8. die Angelegenheiten nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 641/1982;
- nachstehende Angelegenheiten auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482/1984:
 - a) §§ 25 bis 27, 42, 44, 49 und 60: die Kündigung, Fälligstellung und Rückforderung von Darlehen, der Widerruf der Förderung, die Gewährung der begünstigten Rückzahlung von Darlehen, die Zustimmung zur Übertragung von Eigentumswohnungen sowie die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn;
 - \$30: die Gewährung, Stundung, Kündigung und Fälligstellung von Eigenmittelersatzdarlehen;
 - c) § 31: die Einstellung und Rückforderung von Annuitätenzuschüssen zu Hypothekardarlehen;
 - d) §§ 32 bis 36 und 55: die Bewilligung und Einstellung von Wohnbeihilfen sowie die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Wohnbeihilfen;
- nachstehende Angelegenheiten auf Grund des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 483/1984:
 - a) §§ 21, 23, 24, 34 und 36: die Gewährung von Annuitätenzuschüssen, beschränkt auf Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 10 Z 3 (Einzelwohnungsverbesserung), die Einstellung, die Rückforderung und der Widerruf von Landesdarlehen und Annuitätenzuschüssen, die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn hinsichtlich von Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 10 Z 1, 2 und 3 sowie die Übernahme der Bürgschaft;
 - b) § 25: die Bewilligung und Einstellung von Wohnbeihilfen sowie die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Wohnbeihilfen;
- 2. Die bisherigen Z 9, 10 und 11 erhalten die Bezeichnung "11, 12 und 13".

Der Landeshauptmann:

i. V. Mayr